

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Nees Pumpen GmbH
Gritznerstraße 9, 76227 Karlsruhe

Stand: 07 / 2016

1. Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen unserer Vertragspartner wird widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn unsere Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartners erbracht werden.
2. Für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls.
3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich anderslautend bezeichnet sind.
2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Angebots- und Vertragsunterlagen, sonstigen Unterlagen, als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Mustern und Prototypen behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor. Für eine Weitergabe an Dritte benötigt der Vertragspartner unsere schriftliche Zustimmung.
3. Unterlagen des Vertragspartners dürfen durch uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Leistungen und Lieferungen übertragen haben.
4. Wir behalten uns nach Vertragsabschluss folgende Änderungen vor: geringfügige Gewichts-, Maß-, Design- oder Farbabweichungen; sonstige marktübliche Abweichungen; Produktänderungen durch Weiterentwicklung und Verbesserung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Abmachung ab Werk (Incoterms 2010 EXW) ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung, Porto und Zoll.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in unserer Rechnung gestellt.
3. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig und ohne Abzug frei unserer Zahlungsstelle zu leisten.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
5. Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärung unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Liefer- oder Leistungszeit

1. Die angegebenen Liefer- oder Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn diese ausdrücklich als solche festgelegt sind.
2. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit setzt folgendes voraus: Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Vertragspartner; Rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Vertragspartners (zu liefernde Informationen und Unterlagen); Eingang beizustellender Fertigungsmittel oder Materialien; Eingang von vereinbarten Anzahlungen oder Abschlagszahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Wir haften im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Kalenderwoche im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des netto Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 %.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 376 HGB oder § 286 Abs.2 Nr. 4 BGB ist. Wir haften ebenfalls im Sinne der gesetzlichen Regelungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzug der Vertragspartner berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung im Fortfall geraten ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen oder –leistungen in für den Vertragspartner zumutbarem Umfang berechtigt.
6. Kommt der Vertragspartner schuldhaft mit der Annahme oder Abnahme am Erfüllungsort, der Abholung oder dem Abruf der Ware oder Leistung (auch bei eventuellen Teillieferungen) in Verzug, verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir (unbeschadet weitgehender gesetzlicher Ansprüche) berechtigt, den uns insofern entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
7. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der durch uns zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz des vorherigen Abschlusses entsprechender Einkaufsverträge von einem unserer Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig beliefert werden und deshalb die Liefer- oder Leistungsware nicht liefern können. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über die eigene Nichtbelieferung informieren und das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Wir werden dem Vertragspartner im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Im Übrigen kommt § 323 Abs. 7-6 BGB zur Anwendung. Für Rechtsfolgen sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§ 346 BGB).

5. Übergang der Gefahr, Versicherung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Vertragspartner gemäß der Klausel EXW der Incoterms 2010 über. Dies gilt auch für etwaige, auf Grund besonderer Vereinbarung durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen wir sonstige Leistungen beim Vertragspartner übernommen haben.
2. Sofern der Vertragspartner es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.
3. Haben wir auf Grund von besonderer Vereinbarung eine Versandverpflichtung übernommen, wählen wir die Versandart und den Versandweg nach billigem Ermessen und bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Vertragspartners gehen zu seinen Lasten. Diese müssen uns rechtzeitig vor dem Versand mitgeteilt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Lieferung auf dem Transport hat der Vertragspartner unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.
4. Übernehmen wir den Transport oder/und die Versicherung auf Grund gesonderter Vereinbarung, so haften wir nur insoweit, als uns selbst die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen bzw. die Versicherer haften.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung (Vorbehaltsprodukte) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsprodukte durch uns entsteht ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung berechtigt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners (abzüglich angemessener Aufwandsunkosten) anzurechnen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet diese

auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Einbruch-, Raub- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für die uns entstandenen Kosten.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag einschließlich Steuer) zu den anderen vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
5. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischen Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

7. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
3. Wenn ein Mangel vorliegt, sind wir nach unsere Wahl zu Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Material-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als zum Erfüllungsort verbracht wurde. Wir sind berechtigt, die Mangelbeseitigung durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden dann zu unserem Eigentum. Der Vertragspartner ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nacherfüllung gegen Kostenerstattung und gemäß unseren Anweisungen verpflichtet. Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden oder Gefährdung der Betriebssicherheit, ist der Vertragspartner berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Er hat uns unverzüglich zu informieren und unsere Einwilligung hierzu einzuholen. Diese ist nur dann entbehrlich, wenn er uns nicht rechtzeitig kontaktieren konnte.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete unsachgemäße Verwendung oder Bedienung, fehlerhafte Montage durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, Austauschwerkstoffe, ungeeignete Betriebsmittel, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter.
6. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Vertragspartner ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
7. Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit unserer Lieferungen bzw. Leistungen.
8. Bei Schäden durch vorsätzliche schuldhafte Verletzung von Gesundheit, Körper und Leben haften wir gemäß den gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

8. Gesamthaftung

1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Vertragspartners außerhalb der Sachmängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.
2. Ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen ist uns zuzurechnen.
3. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt.
4. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung für unsere Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungshilfen.
5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist (ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzung sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
6. Die Begrenzung nach Ziff. 8.5 gilt auch, wenn der Vertragspartner Aufwendungen verlangt.

9. Rechte an Know-how und Erfindungen

1. Bei uns vorhandene bzw. während der Durchführung der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse sowie Erfindungen und etwaige diesbezüglich gewerbliche Schutzrechte stehen (vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehende Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände) allein uns zu.

10. Software

1. Von unseren Vertragsprodukten beinhaltet Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Berechtigung derer Nutzung erstreckt sich nur auf das jeweils an den Vertragspartner veräußerte Produkt. Bei einer Weitergabe des die Software enthaltenden Vertragsprodukts durch den Vertragspartner geht die Berechtigung zur Nutzung im vorbenannten Umfang auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit an die Stelle des Vertragspartners tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Vertragspartners zur Nutzung. Alle weitergehenden zur Nutzung und Verwertung der Software bleiben uns vorbehalten.

11. Forderungsabtretungen durch den Vertragspartner

1. Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

12. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung bzw. Leistungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 12.3 ein Jahr.
2. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 12.1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
3. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 12.1 gilt generell nicht im Fall des Vorsatzes. Sie gilt auch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.
4. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen unberührt.

13. Einhaltung der außenwirtschaftlichen Bestimmungen und Ausfuhrnachweis

1. Holt ein Vertragspartner, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Lieferungen ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Vertragspartner uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Vertragspartner den für innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.
2. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen, z.B. Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen und sonstige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
2. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.